

Statuten

Frauengemeinschaft Niederwil-Nesselbach



1. Name, Gründung und Sitz

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Niederwil-Nesselbach“ besteht seit dem Jahr 1921 ein Verein im Sinn von von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Niederwil-Nesselbach.

Ziel und Zweck

Die Frauengemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen jeden Alters. Sie ist einer christlichen Grundhaltung und Solidarität verpflichtet.

Die Mitglieder sind bestrebt, ihre Verantwortung zum Wohle der Gemeinschaft, der Familien und insbesondere der Frauen, der Kirche und der Bevölkerung von Niederwil und Nesselbach wahrzunehmen.

Die Frauengemeinschaft ist parteipolitisch unabhängig.

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind:

- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Gemeinnützige Bestrebungen und Werke zum Wohle der Familien, der Kirche und der Bevölkerung von Niederwil und Nesselbach
- Förderung und Pflege der Gemeinschaft, Geselligkeit und Solidarität
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde, anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen sowie juristischen Personen offen, welche die Zielsetzungen des Vereins anerkennen und unterstützen.

A. Aufnahme

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

B. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Todesfall der natürlichen Person oder bei Auflösung der juristischen Person. Bleibt der Jahresbeitrag während zwei Jahren geschuldet, kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen.

C. Austritt

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich zuhänden des Vorstandes auf Ende des Rechnungsjahres eingereicht werden. Es werden keine Mitgliederbeiträge rückerstattet.

5. Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

A. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Quartal zusammentritt.

B. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens (**8 Wochen**) nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

C. Einladung und Anträge

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder min. **20 Tage** im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Einladungen sind auch per E-Mail gültig.

Traktanden Anträge zuhänden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens **30 Tage** im Voraus, schriftlich an den Vorstand einzureichen. Es werden ausschliesslich traktandierte Themen behandelt.

D. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von **Absatz 11** und **Absatz 12** das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

8. Der Vorstand

A. Zusammensetzung

Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus 3 bis 10 Mitgliedern, er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Es sind mindestens folgende Ressorts zu besetzen: Präsidium oder Co-Präsidium, Aktuariat, Kassieramt.

Demissionen müssen in der Regel spätestens an der letzten Vorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin eingereicht werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ad Interim ernennen, welches an der nächsten Mitgliederversammlung als Ersatzwahl zu bestätigen ist. Nachfolgerinnen übernehmen die Amtszeit ihrer Vorgängerin.

B. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte, die Vertretung des Vereins nach aussen, sowie für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss in diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

C. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

D. Ehrenamtlichkeit und Schweigepflicht

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

E. Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden des Vorstands. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied.

F. Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin oder eine Co-Präsidentin und ein Vorstandsmitglied.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen gemäss Artikel 75a im ZGB.

11. Statutenänderungen

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13. Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen durch die Kirchgemeinde Niederwil verwaltet. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so wird das Vermögen den beiden örtlichen Jugendvereinen, Jungwacht und Blauring zu gleichen Teilen gespendet. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 07.11.2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

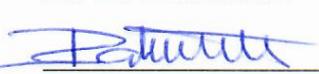
Datum, Ort Niederwil, 7.11.2017

Die Co-Präsidentin



Andrea Wagerhofer

Die Co-Präsidentin



Martina Balmer